

Geschäftsbedingungen für den Geschäftsbereich Inkasso der IFB-Inkasso-Forderungsmanagement-Büroserviceleistungen

Rechtliche Grundlage

Die Inkassotätigkeit wurde durch den Präsidenten des Amtsgerichts Chemnitz gem. § 10 Absatz 1 Nr. 1 RDG zugelassen. Für alle weitergehenden Tätigkeiten, die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz einem Inkassounternehmen nicht gestattet werden, erfolgt im Rahmen gesonderter Beauftragung ggfls. die Einschaltung von Vertragsanwälten.

I. Allgemeines

1. Vertragsgegenstand

IFB-Inkasso-Forderungsmanagement-Büroserviceleistungen, Inh. Doreen Glück (im Folgenden kurz IFB genannt), übernimmt die Einziehung voraussichtlich unbestrittener, nicht ausgeklagter Forderungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Aufträge bei denen Auftraggeber und Schuldner ihren Sitz innerhalb der BRD haben. Bei ausländischen Auftraggebern und/oder Schuldnern gelten besondere Bedingungen.

Bei Auftragserteilung muss sich der Schuldner in Verzug befinden. Der Auftraggeber versichert, dass auf die der IFB zum Inkasso hereingereichten Forderungen ein tatsächlicher Anspruch besteht. Der Auftraggeber versichert, vor Auftragserteilung an die IFB, dass zu keinem anderen Inkassounternehmen oder zu Rechtsanwälten ein Auftragsverhältnis bezüglich des Einzugs der konkreten Forderung besteht.

2. Informationen und Zusammenarbeit

Der Auftraggeber stellt der IFB alle zur Bearbeitung notwendigen und zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der IFB umgehend über das Ergebnis etwaiger direkter Verhandlungen mit dem Schuldner zu informieren. Für den Fall, dass im Wege von direkten Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Schuldner die Forderung eingezogen oder erledigt werden konnte, ist dies so zu behandeln, als hätte die IFB die Forderung eingezogen. Zahlungen, die direkt beim Auftraggeber eingehen oder von ihm erteilte Gutschriften, sind der IFB unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Höhe schriftlich anzuzeigen.

3. Verrechnung

- Geleistete Zahlungen werden gemäß § 367 BGB zuerst auf die Kosten (z.B. Mahngebühren, Ermittlungskosten, Inkassokosten), dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet.
- Direkte Zahlungen des Schuldners an den Auftraggeber, Gutschriften und Warenrücknahmen des Auftraggebers an den Schuldner, gelten als Erfolgswfälle; sie sind Zahlungseingängen gleichgestellt.
- Durch IFB eingezogene Gelder werden nach Beendigung des Inkassoauftrages mit dem Auftraggeber gem. den obigen Regelungen abgerechnet.

4. Haftung und Verjährung

Bei Übernahme und Durchführung der Aufträge haftet die IFB nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Es gilt eine Haftungsobergrenze von € 250.000,00 pro Auftraggeber als vereinbart. Alle Ansprüche gegen die IFB verjähren entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

5. Datenschutz

Die IFB wird im Rahmen der ordnungsgemäßen Forderungsverwaltung Daten des Auftraggebers und dessen Schuldner EDV-mäßig erfassen und unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verwalten. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass im Rahmen des Auftrages auch personenbezogene Daten unter Beachtung des Datenschutzes übermittelt werden. Insofern tritt der Auftraggeber seine diesbezüglich Rechte gegen den Schuldner an die IFB, die dies annimmt, ab.

6. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angezeigten Geschäftsbedingungen.

II. Geschäftsbedingungen für das vorgerichtliche Mahn- und Einzugsverfahren (- Stufe I -)

1. Der Schuldner wird durch die IFB aufgefordert, die Hauptforderung nebst Verzugsschäden zu zahlen. Die außergerichtliche Anmahnung erfolgt in drei Mahnstufen, jeweils im Mahnrhythmus von ca. 10 Tagen unter Fristsetzung. Zahlt der Schuldner innerhalb dieser Frist nicht, unternimmt die IFB den Versuch der telefonischen oder persönlichen Kontaktaufnahme, mit dem Ziel, mit dem Schuldner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen zu können. In Einzelfällen führt die IFB auch zusätzlich Ermittlungen über die aktuelle Situation des Schuldners und seine finanzielle Leistungsfähigkeit durch.

2. Der Auftraggeber erteilt der IFB zunächst immer den Auftrag für die Durchführung des zu Ziffer II beschriebenen Einzugsverfahrens. Bleibt dies ohne Erfolg, wird in der Forderungssache, nach erfolgter Zustimmung des Auftraggebers, das gerichtliche Mahnverfahren – Stufe II – eingeleitet.

3. Nach Beauftragung erteilt die IFB gegenüber dem Auftraggeber eine pauschale Bearbeitungsgebühr im außergerichtlichen Mahnverfahren – Stufe I –, die vom Auftraggeber an die IFB auszugleichen ist. Die Bearbeitung des Auftrages erfolgt erst nach Eingang der Bearbeitungsgebühr auf dem Konto der IFB. Diese Gebühr wird dem Schuldner belastet und dem Auftraggeber im Erfolgsfalle zurückerstattet.

4. Im Erfolgsfall erhält die IFB vom Auftraggeber eine Erfolgsprovision i.H.v. 3% zzgl. Ust. sowie die Hälfte der Verzugszinsen, soweit diese überhaupt einziehbar sind.

III. Geschäftsbedingungen für das gerichtliche Mahnverfahren (- Stufe II -)

1. Sind die Aktivitäten im außergerichtlichen Verfahren erschöpft, so wird die IFB, nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, durch ihre Vertragsanwälte das gerichtliche Mahnverfahren, auf Rechnung des Auftraggebers, einleiten.

2. Die IFB berechnet gegenüber dem Auftraggeber eine pauschale Bearbeitungsgebühr i.H.v. € 25,00 (unabhängig von der Höhe der Hauptforderung) gem. § 4 Abs. 4 RDGEG inkl. gesetzlicher Ust. und zzgl. Gerichtskosten gemäß GKG, die vom Auftraggeber an die IFB auszugleichen ist. Diese Gebühr wird dem Schuldner belastet und dem Auftraggeber im Erfolgsfall zurückerstattet.

3. Sofern der Schuldner im gerichtlichen Mahnverfahren Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid erhebt, wird eine Prozessführung gegen den Schuldner durch unsere Vertragsanwälte notwendig. Unsere Vertragsanwälte werden den Anspruch begründen und die Klage gerichtlich anhängig machen, es sei denn, der Auftraggeber teilt ausdrücklich mit, dass von einer weiteren Rechtsverfolgung abgesehen werden soll.

4. Die Vertragsanwälte sind berechtigt, für die Einleitung des Klageverfahrens vom Auftraggeber einen Vorschuss auf Rechtsanwaltsgebühren und weitere erforderliche Auslagen (z. B. für Einwohnermeldeamts- und Gewerbeamtsanfrage) zu verlangen, welche sich wie folgt zusammensetzen und der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können:

Auslagenvorschuss-Tabelle des Vertragsanwaltes

Hauptforderung bis	EUR	520,00	=	EUR	92,00	Hauptforderung bis	EUR	5.150,00	=	EUR	185,00
Hauptforderung bis	EUR	1.280,00	=	EUR	136,00	Hauptforderung bis	EUR	12.800,00	=	EUR	230,00
Hauptforderung bis	EUR	2.570,00	=	EUR	160,00	Hauptforderung über	EUR	12.800,00	=	EUR	auf Anfrage

5. Die beauftragten Vertragsanwälte handeln selbst und eigenverantwortlich. Die eingeschalteten Anwälte dürfen der IFB jederzeit Auskunft über den Stand des Verfahrens erteilen.

6. Die Abrechnung der weiteren anwaltlichen Tätigkeit nimmt der Vertragsanwalt nach dem RVG, gegenüber dem Auftraggeber, vor. Je nach Ausgang des Verfahrens ist der Schuldner zur Übernahme dieser Gebühren und Kosten verpflichtet.

7. Im Erfolgsfall erhält die IFB vom Auftraggeber eine Erfolgsprovision i.H.v. 5% zzgl. Ust. sowie die Hälfte der Verzugszinsen, soweit diese überhaupt einziehbar sind.

IV. Geschäftsbedingungen für das Vollstreckungsverfahren und die Überwachung titulierter Forderungen (Stufe III)

1. Nach Erlass des Vollstreckungsbescheides bzw. nach Verkündung eines Urteils werden, nach Durchführung individueller Ermittlungen, gezielte Vollstreckungsmaßnahmen durch die IFB oder unsere Vertragsanwälte eingeleitet.

2. Kommen die IFB bzw. unsere Vertragsanwälte zu der Einschätzung, dass weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – jedenfalls derzeit – keine ausreichende Aussicht auf Erfolg haben, wird dies dem Auftraggeber mitgeteilt und die bisherige Tätigkeit analog den Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet.

3. Die IFB bzw. unsere Vertragsanwälte sind organisatorisch und personell darauf eingerichtet, titulierte und nicht vollständig beglichene Forderungen zu überwachen. Insofern verbleiben die Vollstreckungstitel, sofern der Auftraggeber keine andere Anweisung erteilt, bei der IFB oder den Vertragsanwälten.

4. Im Erfolgsfall erhält die IFB vom Auftraggeber eine Erfolgsprovision i.H.v. 10% zzgl. Ust. sowie die Hälfte der Verzugszinsen, soweit diese überhaupt einziehbar sind.

V. In allen 3 Stufen (I. – III.) gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei der Bearbeitung kann die IFB, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorgehen. Die IFB ist berechtigt, mit dem Schuldner Ratenzahlungen und Stundungen zu vereinbaren und Zahlungen entgegenzunehmen. Alle eingehenden Zahlungen werden entsprechend Ziffer I 3 a-c verrechnet und mit dem Auftraggeber nach Beendigung des Inkassoauftrages abgerechnet.

2. Vergleiche oder Nachlässe bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

3. Die IFB ist berechtigt, für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung eine pauschale Bearbeitungsgebühr zzgl. Auslagen und gesetzlicher Mehrwertsteuer zu erheben.

4. Weiterhin entsteht für jede von der IFB erhaltene Rate des Schuldners eine pauschale Bearbeitungs- und Kontoführungsgebühr i.H.v. € 5,50 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Die für die Ratenzahlungsvereinbarung entstandenen Gebühren und Kosten werden vom Schuldner erhoben und von den Zahlungen einbehalten.

VI. Schlussbestimmung

1. Abweichende mündliche Abreden oder Nebenabreden bedürfen für ihre Gültigkeit unabdingbar der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses kann auch nicht durch konkludentes Verhalten erfolgen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann vielmehr, soweit gesetzlich zulässig, eine der ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommende als vereinbart.

3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rochlitz. (Amtsgericht Hainichen / Landgericht Chemnitz)

- Stand 01.07.2010 -